

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 779.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten Februar 1823., daß ein gerichtliches Verfahren bei Verwaltungs-Ansprüchen an den Staat, aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen nicht zugelassen werden soll.

In Meiner, an das Staatsministerium erlassenen Order vom 30sten Juli v. J. habe Ich die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Verwaltungs-Ansprüche an den Staat, aus der Zeit vor dem Aufhören der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen, von dem Schatzministerium regulirt werden sollen. In Verfolg dessen, und in Uebereinstimmung mit den deshalb ertheilten Bestimmungen, will Ich hiermit noch ausdrücklich erklären:

daß die Gerichte, hinsichtlich aller solcher, lediglich aus der Verwaltungszeit vor der diesseitigen Landes-Occupation zu begründenden Anforderungen sich durchaus jeder Einmischung im Wege eines von den Interessenten versuchten, oder beabsichtigten Prozeßes gänzlich zu enthalten haben.

Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 4ten Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 780.) Verordnung über das Armenrecht in den Rheinprovinzen. Vom 16ten Februar 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun Kund und fügen hiermit zu wissen:

Zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens bei Zulassung zum Armenrechte in den Rheinprovinzen, verordnen Wir, mit Hinsicht auf Unsere Kabinettsorder vom 21sten Juni 1819., die Einrichtung der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinprovinzen betreffend, auf den Uns von

Jahrgang 1823.

£

dem